

1. Ist das ordentliche Gericht im Eheanfechtungsstreit an die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts über das Bestehen einer Erbkrankheit gebunden?

BGB. § 1333. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) §§ 1, 8, 12.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. März 1936 i. S. Ehefrau G. (M.) w. Ehemann (Wefl.). IV 298/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 4. November 1919 die Ehe geschlossen. Die Klägerin hat Scheidungsklage erhoben. Der Beklagte hat die Ehe wegen Irrtums angefochten und Widerklage erhoben mit dem Antrage, die Ehe für nichtig zu erklären, da die Klägerin schon zur Zeit der Eingehung der Ehe an Schizophrenie gelitten habe. Während der Rechtsstreit beim Landgericht schwebte, wurde am 16. Mai 1934 vom Gerichtsarzt der Antrag auf Unfruchtbarmachung der Klägerin gestellt. Durch Beschluß des Erbgesundheitsgerichts B. vom 19. Juli 1934 wurde die Unfruchtbarmachung der Klägerin angeordnet. Das Berufungsgericht hat auf die Anfechtungswiderklage des Mannes die Ehe der Parteien für nichtig erklärt. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus, daß die Anfechtungswiderklage begründet sei. Das Erbgesundheitsgericht B. habe in den Gründen seines Beschlusses vom 19. Juli 1934 ausgesprochen, es habe aus der Krankengeschichte der W.er Heilstätten die Überzeugung gewonnen, daß bei der Klägerin Schizophrenie vorliege und daß

deshalb die Unfruchtbarmachung der Klägerin erforderlich sei. Dieser Beschluß sei rechtskräftig geworden und in seinem Verfolge sei dann am 5. Dezember 1934 durch Eingriff die Unfruchtbarmachung der Klägerin ausgeführt worden. Die maßgebende Bedeutung dieses Beschlusses liege nicht nur in der Anordnung der Unfruchtbarmachung, sondern zugleich in der Feststellung, daß die Klägerin an Schizophrenie leide, also an einer Erbkrankheit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß diese Feststellung des Erbgesundheitsgerichts bindend für das Berufungsgericht sei; das müsse auf Grund allgemeiner rechtlicher Erwägungen angenommen werden; denn der Zweck des Gesetzes vom 14. Juli 1933 könne offensichtlich nur der sein, durch die von ihm geschaffenen Sondergerichte — die Erbgesundheitsgerichte und -obergerichte — die Feststellung des Vorliegens einer der in § 1 des Gesetzes aufgeführten Erbkrankheiten endgültig und ein für allemal treffen zu lassen, also mit Rechtskraftwirkung nicht nur für die beteiligte Person, sondern ganz allgemein nach außen hin, und bindend für andere Gerichte und sonstige Behörden oder Personen. Es wird dann weiter vom Berufungsgericht ausgeführt, daß Schizophrenie eine geistige Erkrankung sei, der nach heutiger wissenschaftlicher Erkenntnis eine krankhafte erbliche Veranlagung während des ganzen Lebens des betroffenen Menschen zugrunde liege; die Erbmasse der Klägerin sei bereits bei Eingehung der Ehe krank gewesen und habe zu Krankheitserscheinungen geführt, die zu ihrer Aufnahme in die Wer Heilstätten im Jahre 1930 Veranlassung gegeben hätten; diese Krankheitsveranlagung sei auf die Nachkommenschaft vererblich. Es handele sich also um eine persönliche Eigenschaft der Klägerin im Sinne des § 1333 BGB., über deren Vorhandensein bei der Eheschließung sich der Beklagte im Irrtum befunden habe. Die Anfechtungsfrist des § 1339 BGB. erachtet das Berufungsgericht als gewahrt, da der Beklagte erst dadurch, daß sein Anwalt während des gegenwärtigen Rechtsstreites in die Akten des Wohlfahrtsamtes B. Einsicht nahm, von der Art der geistigen Erkrankung der Klägerin Kenntnis erhalten habe.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht frei von rechtlichen Bedenken. Wenn das Berufungsgericht auf die Tatsache, daß im Jahre 1934 das Erbgesundheitsgericht die Überzeugung vom Vorhandensein von Schizophrenie bei der Klägerin gewonnen und

deshalb die Unfruchtbarmachung der Klägerin angeordnet hat, die Feststellung gründet, daß die Erbmasse der Klägerin bereits bei Eingehung der Ehe krank gewesen sei, so wird dabei vom Berufungsgericht nicht genügend die völlige Verschiedenheit der Aufgaben berücksichtigt, die dem Erbgesundheitsgericht und die dem ordentlichen Gericht zugewiesen sind, das im Ehestreitverfahren über die Berechtigung zur Anfechtung einer Ehe zu entscheiden hat. Die Tätigkeit der Erbgesundheitsgerichte dient der Ausmerzung von Erbkrankheiten, welche die rassistische Kraft des Volkes schwächen. Die Erbgesundheitsgerichte sollen durch Unordnung der Unfruchtbarmachung eine allmähliche Reinigung des Volkskörpers von krankhaften Erbanlagen bewirken (amtliche Begründung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses). Die Erfüllung dieser Aufgabe wird den Erbgesundheitsgerichten dadurch ermöglicht, daß den approbierten Ärzten eine unter Strafandrohung gestellte Meldepflicht hinsichtlich aller in ihrer Berufstätigkeit ihnen bekannt gewordenen, an einer Erbkrankheit leidenden Personen auferlegt worden ist. (Art. 3 Abs. 4, Art. 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses), wodurch eine listenmäßige Erfassung aller jetzt und künftig in Deutschland vorhandenen erbkranken Personen herbeigeführt wird. Im Gegensatz zu dieser der Verwirklichung der nationalsozialistischen Bevölkerungs- und Rassenpolitik dienenden, auf gegenwärtige Tatbestände sich beziehenden Aufgabe der Erbgesundheitsgerichte handelt es sich bei der Erörterung des Vorhandenseins einer Geisteskrankheit im Eheanfechtungsstreit um ein Tatbestandsmerkmal, das, weil es auf sein Vorhandensein zur Zeit der Eheschließung ankommt, zeitlich mehr oder weniger weit zurückliegt und dem nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit einer Reihe anderer im Gesetz (§ 1333 BGB.) vorgesehener Voraussetzungen rechtserhebliche Bedeutung zukommt; auch berührt hier die gerichtliche Prüfung der Frage, ob Geisteskrankheit vorliegt, nicht in demselben Maße Belange der Volksgemeinschaft; die Herbeiführung der gerichtlichen Prüfung und Feststellung des Vorhandenseins einer Geisteskrankheit bleibt demgemäß hier dem Belieben der Partei überlassen. Bei dieser Verschiedenheit des Zweckes und der Ausgestaltung des Erbgesundheitsverfahrens und des Ehestreitverfahrens genügt die Feststellung in der Begründung des Beschlusses des Erbgesundheitsgerichts vom 19. Juli 1934, daß

bei der Klägerin Schizophrenie vorliegt, nicht, um die Feststellung des Berufungsgerichts zu rechtfertigen, daß die Klägerin bereits bei der Eheschließung im Jahre 1919 mit einer kranken Erbmasse behaftet war. Diese Schlußfolgerung, die das Berufungsgericht ohne Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen zieht, vermag auch nicht gerechtfertigt zu werden durch die vom Berufungsgericht angestellte Erwägung, daß Schizophrenie eine geistige Erkrankung sei, der nach heutiger wissenschaftlicher Erkenntnis eine krankhafte erbliche Veranlagung während des ganzen Lebens des betreffenden Menschen zugrunde liege. Der Satz, daß die schizophrene Erkrankung ererbt sein müsse, wird, soweit ersichtlich, von der ärztlichen Wissenschaft nicht als ein unbedingt verbindlicher und ausnahmsloser Grundsatz aufgestellt. Auch das vom Berufungsgericht angeführte Erläuterungsbuch zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von Gütt-Rüdin-Ruttke vertritt nicht diese Lehrmeinung; auch von ihm wird eine exogene Entstehung der Schizophrenie für denkbar gehalten und die Möglichkeit zugegeben, daß schizophrene Bilder ausschließlich durch äußere Schädigungen entstanden sein können (S. 98). Ebenso gibt Ristow (Erbgesundheitsrecht, Berlin 1935, S. 102) zu, daß äußere Einflüsse Ursache für die Krankheit gewesen sein können. Auch die Weglassung des Wortes „erblich“ in § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, woselbst die Schizophrenie als Erbkrankheit aufgeführt wird — während bei der Mehrzahl der übrigen dort aufgeführten Krankheiten das Wort „erblich“ oder „angeboren“ hinzugefügt ist —, zwingt nicht zu der Annahme, daß etwa der Gesetzgeber die Ererbtheit bei der Schizophrenie als selbstverständlich vorausgesetzt habe (vgl. auch hierzu Gütt-Rüdin-Ruttke a. a. O. S. 97; Ristow a. a. O. S. 102). Aus diesen Gründen erachtet der erkennende Senat es für unerlässlich, daß das Gericht im Eheanfechtungsstreit die Frage, ob eine während der Ehe zum Ausbruch gekommene schizophrene Erkrankung auf einer endogenen Grundlage beruht, ob also eine bereits bei der Eheschließung vorhandene persönliche Eigenschaft des verklagten Ehegatten festgestellt werden kann, selbständig und unabhängig von dem im Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ergangenen Beschluß entscheidet; und zwar regelmäßig auf Grund eines Sachverständigen-Gutachtens, das sich über die nach § 1333 BGB. rechtserheblichen psychiatrischen Tatsachen auszusprechen hat.

Die vorstehend erörterten sachlich-rechtlichen Bedenken sind aber nicht die einzigen, die gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, es sei an die Feststellung des Erbgesundheitsgerichts hinsichtlich des Vorliegens der Schizophrenie gebunden, zu erheben sind. Die Revision rügt mit Recht auch eine Verletzung des § 322 ZPO., indem sie darauf hinweist, daß die Annahme einer solchen Bindung auch gegen den Rechtsgrundsatz verstößt, der in dieser Vorschrift Ausdruck gefunden hat und dessen entsprechende Anwendung auch in Fällen geboten ist, bei denen es sich nicht um Urteile von ordentlichen Gerichten und um deren bindende Wirkung handelt. Nach § 322 ZPO. kommt eine solche sachliche Rechtskraftwirkung regelmäßig nur dem entscheidenden Ausspruch zu, nicht aber den in der Begründung der Entscheidung enthaltenen tatsächlichen Feststellungen. Auch aus dieser allgemeinen Erwägung ist eine Bindung des Berufungsgerichts an das in den Gründen des Beschlusses des Erbgesundheitsgerichts vom 19. Juli 1934 festgestellte Vorliegen einer schizophrenen Erkrankung der Klägerin abzulehnen.